§ 83. Die Befugniss, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht an Stelle der Regierungspräsidenten fortan den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes zu.

§ 84. Bei der Befugniss des Ministers des Innern jede polizeiliche Vorschrift ausser Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850), behält es sein Bewenden.

§ 85. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen etc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 ℳ anzudrohen.

Zum Erlasse der im § 367 No. 5 des Straf-Gesetz-Buches gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt.[1])

c. Gesetz vom 3. Juli 1875 betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4. Die Bezirks-Verwaltungs-Gerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreis-Verwaltungs-Gerichte . . .

§ 5. Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet . . . auf die Berufung gegen die von den Bezirks-Verwaltungs-Gerichten in erster Instanz . . . erlassenen Endurtheile . . .

B. Königreich Bayern.

In Bayern wurde die Gewerbeordnung eingeführt durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 bezw. die Königl. Verordnung vom 4. Decbr. 1872, betreffend den Vollzug der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern.

§ 3. Bezüglich der Genehmigung der im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wasserwerke gelten nachstehende Vorschriften:

a) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Localbaucommission mündlich oder schriftlich anzubringen.

b) Aus den Vorlagen muss hervorgehen:

6) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes bei chemischen Fabriken, insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

§ 8. Zur Ertheilung der nach § 30 Al. 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Concessionen für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirectionen zuständig. Die im Al. 2 daselbst für die Hebeammen geforderten Prüfungszeugnisse werden von den Prüfungscommissionen der Hebeammenschulen in München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

---

1) Der § 3675 des Str.-Ges.-B. handelt von den Vorschriften über die Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren, Sprengstoffen und der Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien.

§ 11. Zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirection erforderlich.

§ 18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern etc. (§ 29, 53 der Gewerbe-Ordnung) haben die einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammer des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

C. Grossherzogthum Baden.

In Baden wurde durch die Verordnungen vom 21. December 1871 und 4. Januar 1872 Folgendes bestimmt:

1) Die bisher geltenden Bestimmungen über die Pflichten der approbirten Aerzte, Apotheker und Thierärzte haben durch die Einführung der Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren.

2) Die Apotheker sind namentlich auch fortan zur Beobachtung der Vorschriften aus § 40 der Apotheker-Ordnung verpflichtet.

3) Ermässigungen der Arzneitaxe im freien Verkehre sind statthaft.

4) Ueber die Zurücknahme der Approbation von Apothekern entscheidet das Ministerium des Innern. Der Recurs geht an das Verwaltungsgericht.

D. Grossherzogthum Hessen.

In der hessischen Ausführungs-Verordnung vom 1. November 1869 ist lediglich das Verfahren bei Einziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36 der Gewerbe-Ordnung) geregelt. Ueber die Zurücknahme hat die Provinzial-Direction als collegiale Behörde in erster Instanz zu entscheiden. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Gewerbetreibenden gegen Behändigungsschein zuzustellen. Ein etwaiger Recurs dagegen muss binnen 14 Tagen eingereicht und gerechtfertigt werden.

E. Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen erschien die „Verordnung über den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf die Gesetzgebung über die Thierheilkunde vom 29. September 1869, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

1) Die approbirten Thierärzte dürfen für die in ihrer Behandlung befindlichen Thiere die Arzneien selbst dispensiren.

2) Wer von dieser Erlaubniss Gebrauch machen will, hat seinem Bezirksarzt davon Anzeige zu machen und sich zu verpflichten,

a) alle von ihm verabreichten Arzneien in Receptform mit Angabe des Preises in ein Tagebuch fortlaufend einzutragen,

b) die Arzneimittel stets in guter und brauchbarer Beschaffenheit zu erhalten und in geeigneten Räumen aufzubewahren,